

Auszug aus dem Protokoll der 38. Sitzung des Marktgemeinderates vom 22. Mai 2017

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 30. März 2017

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 30. März 2017 wurde genehmigt.

2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 25. April 2017

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 25. April 2017 wurde genehmigt.

3. Mitteilungen der Verwaltung - Auszug

Kreisverkehrsanlage Köttmannsdorf; Einweihungstermin

Der Vorsitzende gibt zur Kenntnis, dass die Kreisverkehrsanlage Köttmannsdorf am 21. Juli 2017, 11:00 Uhr, in Anwesenheit von Staatssekretär Gerhard Eck eingeweiht wird.

DB Station&Service AG, Bahnstationsmanagement Bamberg; Besprechung vom 9. Mai 2017

Der Vorsitzende nahm Bezug auf das von Herrn Andreas Schwarz, MdB vermittelte Gespräch mit der DB Station&Service AG, Frau Heike Steinhoff am 9. Mai 2017 in Bamberg. Im Rahmen dieses Gespräches sind folgende Punkte angesprochen worden:

Einbindung des Marktes Hirschaid bei „Bahn“-Notfällen

Es wird auf den Vorfall im Dezember 2016/Oberleitungsschaden eingegangen. Bürgermeister Klaus Homann stellte seine Handy-Nummer Frau Steinhoff zur Verfügung mit Bitte ihn bei derartigen Vorfällen direkt mit einzubinden.

Bahnhofsgebäude Hirschaid; Nutzung des Warteraumes

Zur Nutzung der Warthalle soll ein Gestattungsvertrag ab 01.11.2017 abgeschlossen werden.

Parkplatzsituation

Nach Wegfall der Parkplätze am Gleis 3 im Rahmen der Baumaßnahmen wird noch immer nach einer Lösung gesucht. Der Wunschort des Marktes Hirschaid „Fläche Leimhüll“ ist aufgrund der Baustelleneinrichtung erst nach 2020 verfügbar. Frau Steinhoff schlug eine Ausgleichsfläche in der Gemarkung vor. Dies wird vom Markt Hirschaid geprüft.

Bahnsteiglage

Die Verlagerung des Bahnsteig Gleis 1 Richtung zukünftige Parkplätze Leimhüll als direkte Anbindung, wird aus Sicht der DB nicht befürwortet. Hier wird ein Ortstermin stattfinden.

Verkaufszeitpunkt ehem. Bahnhofsgebäude

Der Bahnhof befindet sich bereits im Verkaufsportfolio. Aktuell ist kein Kaufinteressent bekannt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

5. Einführung der gesplitteten Abwassergebühren im Markt Hirschaid ab dem Kalenderjahr 2018 (01.01.2018)

- Beschlussfassung zur Festlegung der Ermittlungsparameter für die Flächenermittlung der Niederschlagswassergebühr (Grundsatzbeschluss zur Ermittlung der einleitenden versiegelten Flächen)

Der Marktgemeinderat hat am 26. April 2016 die Einführung getrennter Abwassergebühren zum nächstmöglichen Zeitpunkt beschlossen.

Bei der zukünftigen Gebührenerhebung soll die Niederschlagswassergebühr nach den bebauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen der an die öffentliche Entwässerungs-

einrichtung angeschlossenen Grundstücke bemessen werden.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Ermittlung und Bewertung der Versiegelungsflächen auf der Grundlage des nachfolgend beschriebenen Verfahrens vorzunehmen. Die Verwaltung wird weiter beauftragt, die Kalkulation getrennter Abwassergebühren für den Bemessungszeitraum 2018 bis 2020 vorzunehmen. Die Einführung getrennter Abwassergebühren in Hirschaid soll zum 01.01.2018 erfolgen.

Vorschlag zum Flächenermittlungsverfahren in Form des am Ende des Verfahrens noch zu beschließenden Textes der Satzung (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Hirschaid)

**§ ...
Niederschlagswassergebühr**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten (nachfolgend auch: versiegelten) Teilflächen des Grundstücks (abgerundet auf volle m²), von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Als befestigt im Sinne des Satz 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur teilweise aufgenommen werden kann.
Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die abgerundeten versiegelten Teilflächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
 - a) wasserundurchlässige Befestigungen:
Dachflächen ohne Begrünung (bemessen nach den Gebäudegrundrissflächen), Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten und Fliesen sowie sonstige wasserundurchlässige Befestigungen **mit** Fugenverguss Faktor 1,0
 - b) wasser(teil)durchlässige Befestigungen:
 - Kiesschüttdachflächen (bemessen nach den Gebäudegrundrissflächen), Pflaster, Platten, Fliesen und lockere Kies- oder Schotterflächen inkl. Schotterrasen sowie sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen **ohne** Fugenverguss auf Sand oder Kies Faktor 0,6
 - Gründachflächen (bemessen nach den Gebäudegrundrissflächen), Ökopflaster und Rasengittersteine Faktor 0,4
 - c) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a und b, welcher der betreffenden Befestigung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- (3) Versiegelte Teilflächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung insgesamt ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungseinrichtung besteht, werden die versiegelten Teilflächen nach Maßgabe der Absätze 4 - 6 herangezogen.
- (4) Versiegelte Teilflächen, von denen über einen Notüberlauf und/oder Drosseleinrichtung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung

- a) das anfallende Niederschlagswasser trotz Versickerungsanlagen (wie z. B. eine Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht oder eine vergleichbare Anlage) teilweise zugeführt wird, oder von denen
- b) das anfallende Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) teilweise zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr nach Maßgabe nachstehend Abs. 5 und Abs. 6 berücksichtigt.
Dies gilt allerdings nur für Versickerungsanlagen bzw. Niederschlagswassernutzungsanlagen, die eine Mindestgröße von 2,5 m³ besitzen und nur soweit diese ein Stauvolumen - bzw. Speichervolumen - von 1 m³ je 40 m² angeschlossene Fläche aufweisen.

Eine Niederschlagswassernutzungsanlage i.S.d. von vorstehend Buchstabe b) liegt nur vor, wenn sie fest installiert und mit dem Boden verbunden ist.

- (5) Bei versiegelten Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage i.S.v. Abs. 4 Buchstabe a) der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, wird der Berechnung der Niederschlagswassergebühr nur eine Fläche von 20 % der mit den in Abs. 2 genannten Faktoren multiplizierten Versiegelungsfläche zugrunde gelegt.
- (6) Bei versiegelten Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Zisterne i.S.v. Abs. 4 Buchstabe b) der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, wird der Berechnung der Niederschlagswassergebühr
 - a) bei ausschließlicher Nutzung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung eine Fläche von 50 % der mit den in Abs. 2 genannten Faktoren multiplizierten Versiegelungsfläche bzw.
 - b) bei Nutzung des Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt, Garten oder Betrieb eine Fläche von 20 % der mit den in Abs. 2 genannten Faktoren multiplizierten Versiegelungsfläche zugrunde gelegt.
- (7) Der Gebührensschuldner hat der Gemeinde auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr maßgeblichen versiegelten Teilflächen einzureichen. Hierzu hat der Gebührensschuldner der Gemeinde auf Aufforderung einen maßstabgerechten Lageplan (Maßstab 1:500) vorzulegen. Im Lageplan sind die Flurnummern sowie farblich die bebauten und befestigten Flächen zu kennzeichnen.

Die Art der Versiegelung ist ebenfalls anzugeben. Ebenso sind die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen einzutragen. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührensschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde mitzuteilen. Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum (Beginn jeweils 01.01.) berücksichtigt. Kommt der Gebührensschuldner seinen Pflichten nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Gemeinde die maßgeblichen Flächen schätzen.

- (8) Die Niederschlagswassergebühr beträgt ..x.. € pro Quadratmeter / Veranlagungsjahr.

6. Festlegung der künftigen Gebührenbemessungszeiträume für die Wasserversorgung und die Entwässerungseinrichtung des Marktes Hirschaid - Umstellung des bisherigen Gebührenbemessungszeitraumes (01.09. - 31.08.) auf das Kalenderjahr (01.01. - 31.12.), beginnend mit dem Kalenderjahr 2018 (01.01. - 31.12.2018).

- Festlegung eines "Restrumpjahres 2017" für den Gebührenbemessungszeitraum (01.09. - 31.12.2017)

Bis dato wurden die Gebühren, sowohl für die Wasserversorgungs-, wie auch für die Entwässerungseinrichtung, unterjährig bemessen, nämlich jeweils für den Zeitraum 01.09. - 31.08. eines Kalenderjahres.

Der Marktgemeinderat beschloss die Umstellung des bisherigen Gebührenbemessungszeitraumes (01.09. - 31.08.) auf das Kalenderjahr 01.01. - 31.12., beginnend mit dem Kalenderjahr 2018 (01.01. - 31.12.2018), für die Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung des Marktes Hirschaid.

Für den Gebührenbemessungszeitraum (01.09. - 31.12.2017) der Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung des Marktes Hirschaid beschloss der Marktgemeinderat die Festlegung eines Restumpjahres 2017.

7. Änderung der Termine für die Erhebung der Vorauszahlungen auf die Wasser-, Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ab dem 01.01.2018

- Bisherige Fälligkeit der Vorauszahlungen:
15.01., 15.04. und 15.07. eines jeden Jahres**
- Neue Fälligkeit der Vorauszahlungen:
15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres**

Durch die Umstellung des bisherigen Gebührenbemessungszeitraumes (01.09. - 31.08.) auf das Kalenderjahr (01.01. - 31.12.), beginnend mit dem Kalenderjahr 2018 (01.01. - 31.12.2018), sollen auch die Termine für die Erhebung der Vorauszahlungen angepasst werden.

- **Bisherige** Fälligkeit der Vorauszahlungen:
15.01., 15.04. und 15.07. eines jeden Jahres
- **Neue** Fälligkeit der Vorauszahlungen:
15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres

Der Marktgemeinderat beschloss die Änderung der Termine für die Erhebung der Vorauszahlungen auf die Wasser-, Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ab dem 01.01.2018 von den bisherigen Fälligkeiten (15.01., 15.04. und 15.07. eines jeden Jahres) auf die neuen Fälligkeiten (15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres).

Die neuen Termine (15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres) werden zum Ende des Jahres im Zuge der Satzungsänderung in die BGS-EWS bzw. BGS-WAS mit aufgenommen.

8. Behandlung der Anregungen aus der Bürgerversammlung in Seigendorf vom 24. April 2017

Die Niederschrift über die Bürgerversammlung in Seigendorf vom 24. April 2017 wurde dem Gremium mit den Sitzungsunterlagen zur Verfügung gestellt.